

Satzung des

Kateminer Mühlenbachtal e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Kateminer Mühlenbachtal*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz *e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göhrde.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar:
 - a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
 - b. Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - c. Förderung der Volks- und Berufsbildung
- (2) Diese Zwecke werden verwirklicht, indem der Verein sich bemüht,
 - a. die ökologische Vielfalt der Kulturlandschaft Kateminer Mühlenbachtal zu erhalten und zu fördern, den ökologischen und ästhetischen Wert der Landschaft und einzelner Orte in ihr zu vergrößern, den Mühlenbach vor dem zunehmenden Trockenfallen zu bewahren und auf eine Wiederanhebung der Grundwasserstände hinzuwirken,
 - b. hiermit zusammenhängende wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten,
 - c. im Sinne von Nachhaltigkeit auf Grundlage von Einzelinitiativen sowie in Kooperation mit Körperschaften, Verbänden und Behörden in einem öffentlichen Aktionsprozess ein Talententwicklungskonzept hin zu einer ökologisch-ökonomisch-sozialen Modellregion voranzubringen und entsprechend förderliche Maßnahmen und Projekte durchzuführen,
 - d. Austausch und Zusammenarbeit im o.g. Sinne auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene zu suchen.
- (3) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Ausführungen zu seiner Arbeit präzisiert werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.¹ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind diesen Zwecken, unter Berücksichtigung eines geringfügigen Verwaltungsaufwandes, stets unverzüglich zuzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Gründer des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird im weiteren durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben und muss im Falle eines Widerspruchs durch ein Vorstandsmitglied oder durch ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

¹ eingefügt MV 13.03.2003

- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrags erworben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten. Bei Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vereinsvorstands zu beantragen; der Vorstand verfährt wie in §3(3) beschrieben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Hierbei ist eine halbjährige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus dem Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Vereinsmitglieder möglich. Dem betroffenen Mitglied ist spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin Möglichkeit zur schriftlichen und auf der Mitgliederversammlung Möglichkeit zur mündlichen Äußerung einzuräumen. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder müssen die Möglichkeit haben, diese Äußerungen vor der Abstimmung zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, bekommt es den entsprechenden anteiligen Jahresbeitrag rückerstattet.
- (3) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.²
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

² geändert MV 12.5.2005

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder zu einem Termin spätestens innerhalb acht Wochen einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand zu einem Termin innerhalb drei Wochen mit Frist wie oben eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
 - d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen oder ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers erfolgt geheim, sofern ein Mitglied dieses beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für eines der in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so fi-

det eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der erste und zweite Vorsitzende werden bevollmächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registergericht oder Finanzamt zur Eintragung ins Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige und steuerbegünstigte Organisation, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Görde, den 13. September 2001

Unterschriften der Gründungsmitglieder